

Wasserball Landesgruppe Ost

Reisekostenordnung Für Einsätze von Schiedsrichtern, Turnierleitern und Spielbeobachtern

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Ordnung regelt ausschließlich die Kostenvergütung für Schiedsrichter, Turnierleiter und Spielbeobachter im Spielbetrieb der Wasserball Landesgruppe Ost (WB-LGr.-Ost).
- 1.2. Reisekosten werden bei angesetzten oder festgelegten Einsätzen für Schiedsrichter, Turnierleiter und Spielbeobachter auf Beschluss des Vorstandes der WB-LGr.-Ost vergütet.
- 1.3. Die Schiedsrichter und Spielbeobachter für Spiele oder Turniere werden vom Schiedsrichterbmann der WB-LGr.-Ost eingesetzt. Der Turnierleiter erhält seinen Auftrag vom Wasserballwart.
- 1.4. Der gemeldete oder bestätigte Einsatz als Schiedsrichter, Turnierleiter oder Spielbeobachter gilt als Grundlage für die Erstattung der Reisekosten.
- 1.5. Für die Abrechnung von Reisekosten ist das entsprechende Reisekostenformular (RKA) ordentlich auszufüllen sowie auf der Vorder- und Rückseite zu unterschreiben.
- 1.6. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt in der Regel über den Schatzmeister. Das Reisekostenformular (RKA) muss innerhalb von 30 Tagen nach dem ausgeführten Einsatz beim Schatzmeister zur Abrechnung und weiteren Bearbeitung vorliegen. Bei Abweichungen oder Differenzen zur Reisekostenordnung kann der Schatzmeister dies ggf. mit Korrektur im Rahmen der RKO Sch, TL, SB ändern.
- 1.7. Die Reisekostenabrechnungen sind, nach Überprüfung durch den Schatzmeister, vom Vorsitzenden mit Datumsangabe abzuzeichnen.

2. Fahrtkosten

- 2.1. Es sind Anreisen mit der Bahn unter Ausnutzung aller angemessenen Sparmöglichkeiten zu bevorzugen
- 2.2. Bei Anreisen von Schiedsrichtern mit PKW bei gleicher Wegstrecke sind zur Senkung der Kosten unbedingt Fahrgemeinschaften, auch für Teile der Wegstrecke, zu bilden. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Schiedsrichter vom gleichen Wohnort am gleichen Tage und zum gleichen Wettkampf eingesetzt werden. Werden diese Vorgaben nicht beachtet ist der Schatzmeister berechtigt, bei Einzelabrechnungen, nachträglich die Abrechnung als PKW – Fahrgemeinschaft vorzunehmen.
- 2.3. Für Fahrtkosten mit PKW – Einsatz werden maximal 800 km erstattet. Die Erstattung wird wie folgt berechnet:
bis zu einer Gesamtfahrleistung bis 450 km:
- Selbstfahrer 0,30 € / km
- je Mitfahrer 0,05 € / km (max. 0,15 € / km)
jeder weitere Kilometer (ab 451 km bis maximal 800 km Gesamtfahrleistung):
- Selbstfahrer 0,10 € / km
- je Mitfahrer 0,05 € / km (max. 0,15 € / km)
- 2.4. Parkgebühren werden gegen Nachweis erstattet.
- 2.5. Bei Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel werden nach Belegvorlage erstattet:
- Bahn II. Wagenklasse (sowie notwendige Platzkarten und Zuschläge)
- Omnibus Fernverkehr
- ÖPNV (Nahverkehr Bahn oder Bus)
Nichterstattet werden Liege- und Schlafwagen,
- 2.6. Bei Nutzung der Bahncard der Deutschen Bahn AG werden nach Belegvorlage der An- und Rückreisebetrag II. Klasse ohne Bahncardrabatt erstattet.
- 2.7. Bei Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel am Wohnort können die Fahrtkosten zum Ortstarif abgerechnet werden. Taxikosten werden nicht erstattet.

3. Spielleitungen

- 3.1. Für den berechtigten Einsatz zu Wasserballspielen der Wasserball Landesgruppe Ost wird für die Spiel-, Turnierleitungen bzw. Spielbeobachtungen folgendes gezahlt:
15,00 € / Tag/e bei einer Reisedauer bis zu 6 Stunden an einem Kalendertag
20,00 € / Tag/e bei einer Reisedauer bis zu 9 Stunden an einem Kalendertag
25,00 € / Tag/e bei einer Reisedauer bis zu 12 Stunden an einem Kalendertag
30,00 € / Tag/e bei einer Reisedauer über 12 Stunden an einem Kalendertag
- 3.2. Es wird eine Zusatzvergütung von 10,00 € / Spiel gezahlt, sofern die Spielleitung im Einschiedsrichtersystem erfolgen muss. Bei Jugend-Turnieren, die von Vornherein im Einschiedsrichtersystem angesetzt sind, wird keine Zusatzvergütung gezahlt.
- 3.3. Der Tag ist gleich Kalendertag und zählt von 0 – 24 Uhr

4. Übernachtungen

- 4.1. Übernachtungskosten werden nur bei mehrtägigem Einsatz für Schiedsrichter, Turnierleiter oder Spielbeobachter außerhalb des Wohnortes erstattet.
- 4.2. Übernachtungskosten werden nur gegen Abgabe der Hotelrechnung vergütet.
Die Übernachtungskosten dürfen maximal € 46,00 betragen.
Der Ausrichter unterstützt die Schiedsrichter, Turnierleiter, Spielbeobachter bei der Quartiersuche
- 4.3. Für das Frühstück im Hotel sind € 4,60 von den Übernachtungskosten abzusetzen.
Wird das Frühstück in der Hotelrechnung gesondert ausgewiesen, wird dieser Betrag abgezogen.
- 4.4. Bei Nichtinanspruchnahme eines Hotels oder bei Nichteinreichung einer Hotelrechnung, bei mehrtätigem Einsatz als Schiedsrichter, Turnierleiter oder Spielbeobachter werden € 20,00 Übernachtungspauschale vergütet.
- 4.5. Bei Einsatz von Schiedsrichtern, Turnierleitern, Spielbeobachtern an zwei aufeinanderfolgenden Wettkampftagen an einem oder mehreren Wettkampforten außerhalb des Wohnortes, dürfen die Fahrtkosten von zweimaliger An- und Abreise die Gesamtkosten von einmaliger An- und Abreise plus € 41,40 nicht übersteigen.

5. Nebenkosten

- 5.1 Kosten für Porto, Telefon, Materialabrechnungen, Dienstleistungen usw. werden nicht übernommen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die von der Wasserball Landesgruppe Ost bestätigten und eingesetzten Funktionäre sind während ihres ehrenamtlichen Einsatzes, entsprechend der Kfz Zusatzversicherung für Unfallschäden an ihrem Kraftfahrzeug mit Rechtsschutz der **ARAG** für Sportverbände (Sporthaftpflichtversicherung Nr.70 005 543 350 9) versichert.
- 6.2. Diese Reisekostenordnung tritt auf Beschluss des Vorstandes vom 11.08.2007 mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.

Berlin, 11.08.2007

Helmut Schorler
Schatzmeister